



Abstände und Arten von Ständen

Allgemein

Stände müssen in der Regel aus brandschutztechnischen Gründen einen Abstand zu Gebäudefronten einhalten. Diese Abstandsfläche darf nicht überdacht werden.

Der Abstand eines Standes vom Gebäude richtet sich nach:

- der Art des Standes
- der Brennbarkeit der ausgestellten Waren / Gegenstände
- der Verwendung von offenem Feuer

Beispiele für verschiedene Arten von Ständen

- Stände mit geringen Brandlasten (z.B.: Zelte in Form von Partyzelten / Baldachinen, Marktschirmen, Tische) bedürfen keines Abstandes, wenn die Stände am Ende jedes Veranstaltungstages abgebaut werden, so dass ohne Aufsicht keine Brandlasten vorhanden sind. Ansonsten ist ein Abstand von 3m einzuhalten.
- Geschlossene Zelte (Kleinzelte, Stände mit dreiseitig geschlossener Außenhaut) mit einer Außenhaut aus B1 Material (schwer entflammbar nach DIN 4102) müssen mind. einen Abstand von 1m einhalten. Am Ende jedes Veranstaltungstages sind die Brandlasten auf ein Minimum zu reduzieren. Offene Feuerstätten sind hier nicht zulässig.
- Stände aus überwiegend brennbaren Baustoffen (z.B.: Stände aus Holzkonstruktionen, Zelte deren Außenhaut keine Brandschutzqualität besitzen müssen einen Abstand von mind. 3m einhalten. Zusätzlich ist mind. ein Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B, C (nach DIN 14406, EN 3), in betriebsbereiten Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.
- Stände und Zelte mit Verwendung von offenen Feuerstellen und gasbetriebenen Kochstellen (z.B.: Imbisswagen, Glühweinstände, Kohlefeuer) müssen einen Abstand von mind. 5m einhalten. Zusätzlich ist mind. ein Feuerlöscher, geeignet für Brandklassen A, B, C (nach DIN 14406, EN 3), in betriebsbereiten Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass trotz ausreichendem Abstand zum Gebäude zusätzliche Sicherungsmaßnahmen durchzuführen sind (z.B. Glaselemente von Notausgängen feuerhemmend F30-A verschließen (entsprechend DIN 4102), brennbare Außenwände feuerhemmend F30-A verkleiden (entsprechend DIN 4102)).

Ausnahmen von den o.g. Abstandsregelungen können auch zugelassen werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen oder entsprechende Kompensationsmaßnahmen (z.B. Nachtwache) erfüllt werden. Diese Ausnahmen sind mit der Genehmigungsbehörde entsprechend abzustimmen.